

Führen des Landesjugendreferates im Fachbereich Jugend:

12. Seite 20, rechte Spalte, 16. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 13 hat wie folgt zu lauten:**

Führen der Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf.

Geschäftsgruppe „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“

13. Seite 25, rechte Spalte, 8. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 19 hat wie folgt zu lauten:**

Wahrnehmung der Parteistellung und der Anhörungsrechte der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes, der Gemeinde und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach dem Denkmalschutzgesetz betreffend Gebäude, Straßenbauten inklusive Nebenanlagen sowie Garten- und Parkanlagen.

14. Seite 26, rechte Spalte, nach dem 6. Absatz: **Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 28 ist folgender Absatz einzufügen:**

Angelegenheiten der Errichtung und Erhaltung von Abstellanlagen für Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel auf im öffentlichen Gut stehenden Grundflächen.

15. Seite 27, linke Spalte, nach dem 5. Absatz: **Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 28 ist folgender Absatz einzufügen:**

Durchführung aller definitiven Wiederherstellungen der Straßenoberfläche nach Aufgrabungen auf Verkehrsflächen der Stadt Wien und auf nicht öffentlichem Grund bei diesbezüglicher vertraglicher Regelung; Verrechnung der Kosten für die definitive Wiederherstellung der Straßenoberfläche an die Verursacherin bzw. den Verursacher.

16. Seite 28, rechte Spalte, 9. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 65 hat wie folgt zu lauten:**

Administrativ-behördliche Angelegenheiten der Kraftfahrlinien, ausgenommen die der Magistratsabteilung 63 übertragenen Aufgaben, Begutachtung der Eignung von Straßen für die Befahrung durch Kraftfahrlinien im Hinblick auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz und von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 für die Errichtung von Warthallen bei Kraftfahrlinealhaltestellen.

Geschäftsgruppe „Umwelt“

17. Seite 30, linke Spalte, 2. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 31 hat wie folgt zu lauten:**

Verwaltung und Erhaltung von Liegenschaften, die der Wiener Wasserversorgung dienen oder für diese von wesentlicher Bedeutung sind.

18. Seite 30, linke Spalte, nach dem 4. Absatz: **Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 31 ist folgender Absatz einzufügen:**

Energiegewinnung aus Trinkwasser.

19. Seite 30, linke Spalte, 18. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 31 ist zu streichen.**

20. Seite 4, linke Spalte, Ziffer 16, 1. Absatz der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 15 vom 10. April 2014: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 42 hat wie folgt zu lauten:**

Führen der städtischen Gärtnereien, der Baumschulen, der Werkstatt Hirschstetten, des zoologischen Gartens Hirschstetten sowie einer Tierauffangstation und des Gartenbaumuseums; Erfüllung des Umweltbildungsauftrages.

21. Seite 4, linke Spalte, Ziffer 17, 1. Absatz der Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 15 vom 10. April 2014: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 42 ist zu streichen.**

22. Seite 31, rechte Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 48 hat wie folgt zu lauten:**

Maßnahmen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: Einrichtung von Abgabemöglichkeiten für Problemstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte beziehungsweise Durchführung getrennter Samm-

lungen von Problemstoffen; Wahrnehmung der Verpflichtung der Gemeinde bei der Entfernung von im Stadtgebiet widerrechtlich gelagerten oder abgelagerten Siedlungsabfällen und deren umweltgerechte Behandlung.

23. Seite 32, linke Spalte, 5. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 48 hat wie folgt zu lauten:**

Verwertung und Verkauf von im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr und sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen erfassten Abfällen und sonstigen Gegenständen sowie von aus Abfällen hergestellten Produkten. Unterstützung der MA 54 bei der Verwertung ausgeschiedener gemeindeeigener Sachgüter.

24. Seite 33, rechte Spalte, 14. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 60 ist zu streichen.**

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

Die hier zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf den im Amtsblatt der Stadt Wien, Heft 2A vom 9. Jänner 2014 kundgemachten Text der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

*

Verordnungen

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Amtsblatt der Stadt Wien

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr. ArchG), LGBl. für Wien Nr. 55/2000, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013, wird kundgemacht:

Das Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2015, enthielt aufgrund eines Fehlers bei der Textübertragung irrtümlicherweise nicht die kundzumachende Änderung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsbewilligung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, sondern bereits den Volltext der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsbewilligung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, in konsolidierter Fassung. Der im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 2015 veröffentlichte Text der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsbewilligung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, geändert wird, wird daher wie folgt berichtigt und durch nachstehenden Text ersetzt:

„Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr. ArchG), LGBl. für Wien Nr. 55/2000, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013, wird verordnet:

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsbewilligung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, geändert wird

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Wiener Archivgesetzes – Wr. ArchG, LGBl. für Wien Nr. 55/2000, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der eine Benützungsbewilligung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv erlassen wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erster Satz lautet:

„Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich bei ihrem bzw. seinem ersten Besuch im jeweils laufenden Kalenderjahr im Wiener Stadt- und Landesarchiv gegenüber dem Archivpersonal mit einem Lichtbildausweis zu legitimieren, ihre bzw. seine Adresse, gegebenenfalls

Namen und Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers sowie Zweck und Thema ihrer bzw. seiner Forschungen bekannt zu geben und die Kenntnisnahme der Benützungsbildung durch Unterschrift zu bestätigen.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Bestellungen, Reservierungen und Rückstellungen von Archivalien und Büchern erfolgen durch das Archivpersonal. Die Zahl der Einzelbestellungen ist grundsätzlich mit fünf pro Tag limitiert. Bereitgestelltes Archivgut wird für zwei Wochen reserviert; Verlängerungswünsche sind rechtzeitig anzumelden. Wurden für eine Benutzerin bzw. einen Benutzer bereits Archivalien in größerem Ausmaß bereitgestellt, können Neubestellungen von der Rückstellung bereits ausgehobener Archivalien abhängig gemacht werden. Im Bedarfsfall kann die Direktion des Wiener Stadt- und Landesarchivs über jedes in Benützung befindliche Archivalie oder Buch bei gleichzeitiger Verständigung der Benutzerin bzw. des Benützers anderweitig verfügen. Nicht mehr benötigte Archivalien sind umgehend zurück zu stellen. Der Abschluss der Benützung ist am Ausgangsbüchlein bekannt zu geben.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Bei der Benützung des Lesesaales bzw. der Lesesaal-Einrichtungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs sind folgende grundlegende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Da der Lesesaal ein Ort des konzentrierten Arbeitens ist, ist im allgemeinen Interesse größtmögliche Ruhe zu wahren.
2. Taschen, Rucksäcke, Jacken, Mäntel, Schirme und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden, sondern sind in der Garderobe zu verwahren.
3. Im Lesesaal ist Telefonieren verboten und Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.
4. Rauchen ist verboten. Essen und Trinken ist ausschließlich im Foyer gestattet.
5. Es dürfen nur Bleistifte verwendet werden. Die Verwendung von Kugelschreibern, Füllfedern, Textmarkern und Ähnlichem ist verboten.
6. Die Verwendung elektronischer Geräte (Computer, Digitalkameras etc.) ist insoweit gestattet, als nicht durch ihren Gebrauch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer bei ihrer Arbeit gestört werden. Für den Einsatz von privaten Scannern ist aus konservatorischen Gründen die vorherige Genehmigung der diensthabenden Referentin bzw. des diensthabenden Referenten einzuholen.
7. Den Anweisungen des Archivpersonals ist im gesamten Archivbereich Folge zu leisten.

(2) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Benützungsbildung, wie z. B. bei Beschreiben von Archivgut, eigenmächtigem Entfernen von Archivgut aus dem Lesesaal, wiederholten Verstößen, kann die Benützung von Archivgut gemäß § 9 Abs. 3 Z 4 des Wiener Archivgesetzes – Wr. ArchG, LGBl. für Wien Nr. 55/2000, untersagt und die Benutzerin bzw. der Benutzer zum Verlassen der Räumlichkeiten des Wiener Stadt- und Landesarchivs aufgefordert werden.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Das vorgelegte Archivgut sowie die Bestände der Archivbibliothek sind an den zugewiesenen Arbeitsplätzen im Lesesaal zu benützen und schonendst zu behandeln, wobei insbesondere

1. Archivalien nicht beschriftet, umgeordnet oder als Schreibunterlage verwendet werden dürfen;
2. aufgeschlagene Bände nicht übereinander gelegt werden dürfen;
3. das Blättern vorsichtig und nicht mit befeuchteten Fingern zu erfolgen hat.

(2) Aus konservatorischen Gründen können für die Benützung einzelner Archivalien besondere Bedingungen (z. B. Tragen von Handschuhen, Verwendung von Schutzfolien) vorgeschrieben oder Archivalien nur in Kopie zugänglich gemacht werden.

(3) Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Freihandbibliothek, Rollfilm- und Microfichelesegeräte, Computer, Buchscanner und Anschlüsse für tragbare Computer, stehen allen Benutzerinnen und Benützern unter gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unter Wahrung der konservatorischen Erfordernisse besteht im Archiv

grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Herstellung von Scans und Rückstrahlungen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Archivpersonal.“

5. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber informiert online eine Amtshelferseite
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/archiv/forschung/archivgut-entlehnung.html>.“

6. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.

7. § 6 samt Überschrift lautet:

„Reproduktion und Weiterverwendung

§ 6. (1) Jegliche Form der Reproduktion von Archivgut sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen unterliegen der Genehmigung durch den Magistrat (Wiener Stadt- und Landesarchiv).

(2) Reproduktionen dürfen unter Beachtung der Weiterverwendungsbestimmungen – soweit kein gesonderter Tarif vorgesehen ist – kostenfrei verwendet werden. Die Herkunft (Quelle: Wiener Stadt- und Landesarchiv) des Archivguts ist in jedem Fall zu nennen.“

8. Im § 8 werden die Wortfolge „Der Benutzer haftet gemäß § 12 Abs. 3 Wr. ArchG“ durch die Wortfolge „Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet gemäß § 12 Abs. 3 Wr. ArchG“ und das Wort „sein“ durch die Wortfolge „ihr bzw. sein“ ersetzt.

9. § 9 samt Überschrift entfällt.

10. Im § 10 wird die Wortfolge „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“ durch die Wortfolge „am 1. Februar 2015“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

7. Mai 2015

Die Abteilungsleiterin:
 Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS
 Senatsrätin

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Magistratsabteilung 8 (Wiener Stadt- und Landesarchiv) ist nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständig für allgemeine und spezielle Angelegenheiten des Archivwesens, einschließlich des Archivschutzes, sowie Angelegenheiten des Wiener Archivgesetzes und daher zuständig für die Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des Landes und der Stadt Wien und solche, die Wien betreffen. Weiters hat die MA 8 insbesondere die Aufgabe zur Wahrung der Rechtssicherheit beizutragen und die Verwaltungsführung zu unterstützen. Auch archivbehördliche Aufgaben gehören zum Wirkungsbereich der MA 8.

Das Archivieren liegt im öffentlichen Interesse und schafft die Voraussetzungen für historische und sozialwissenschaftliche Forschung. Das Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer gemäß § 10 Wiener Archivgesetz festgelegten Schutzfrist unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung (→ § 9 Abs. 1 Wr. ArchG). Die Einsichtnahme erfolgt im Lesesaal des Archivs, wofür aufgrund des § 12 Abs. 1 Wr. ArchG eine Benützungsbildung erlassen wurde.

Da die geltende Fassung der Benützungsbildung im Jahr 2001 erlassen wurde, ist es notwendig geworden, sie an zeitgemäße Vorgaben anzupassen. Dazu gehören die gendergerechte Schreibweise sowie die Beachtung der Richtlinien des Magistrats für leichter Lesen und besseres Verständnis für Texte. Des Weiteren wurden technische Neuerungen, die im Lesesaal eingesetzt werden, in die Benützungsbildung aufgenommen.



Darstellung der finanziellen Auswirkungen:


Mit der gegenständlichen Änderung der Benützungsbildung sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten. Auch entstehen dem Bund und den übrigen Dienststellen dadurch keine Mehrkosten.


Besonderer Teil

Zu Z 1:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung.





REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG

IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf, Telefon (02236) 66 08 44, E-Mail: office@mewald-tormax.at

Zu Z 2:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung..

Zu Z 3:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung.

Zu Z 4:

Bei diesen Änderungen handelt es sich einerseits um die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise und andererseits um eine organisationsbedingte Formulierung.

Zu Z 5:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um einen Verweis auf eine aktuelle Amtshelferseite im Internet.

Zu Z 6:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Aktualisierung des Verweises aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 1.

Zu Z 7:

Die Genehmigungspflicht für Reproduktion sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen bleibt – wie bisher – aufrecht. In Hinblick auf die EU Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI 2013) und um Diskrepanzen mit der neuen Tarifordnung zu vermeiden, entfällt aber die mit Gemeinderatsbeschluss genehmigte Einhebung der Reproduktionsgebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2004 – PrZ 01673/2004-GKU, in der Fassung vom 27. April 2007 – PrZ 01236-2007/0001-GKU, Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2014 – PrZ 02698-2014/0001-GKU).

Zu Z 8:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise.

Zu Z 9:

Aufgrund der Neugestaltung des gesamten Texts im Hinblick auf eine gendergerechte Schreibweise kann der gesamte Paragraph entfallen.

Zu Z.10:

Die Verweisungen wurden aktualisiert.

7. Mai 2015

Die Abteilungsleiterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele, MAS
Senatsrätin

✱

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuss Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal

Sitzung vom 10. April 2015

Vorsitz: GRin Mag.^a Nicole Berger-Krotsch.

Gewählte Teilnehmer: Amtsf. StRin Sandra Frauenberger, GRin Safak Akcay, GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi, GR Armin Blind, GR Franz Ekkamp, GR David Ellensohn, GRin Mag.^a Barbara Feldmann,

GR Peter Florianschütz, GR Gerhard Haslinger, GR Christian Hursky, GR Mag. Wolfgang Jung, GR Mag. Günter Kasal, GRin Ing.ⁱⁿ Isabella Leeb, GRin Anica Matzka-Dojder, GRin Barbara Novak, GRin Silvia Rubik, GR Godwin Schuster und GR Dr. Kurt Stürzenbecher; sonstige Teilnehmer: SR Mag. Herbert Aschenbrenner; OSRin Dr.ⁱⁿ Christine Bachofner, OARin Michaela Bankel, Andreas Berger, BA, SRin Mag.^a Renate Christ, AR Bernhard Eisler; B.A. MA, ARin Martina Flaser, SRin Dr.ⁱⁿ Marion Gebhart, OAR Otto Gmoser, Mag.^a Stefanie Grubich, Mag.^a Andrea Hlavac, Mag.^a Jo Kempe-Preiss, SR Ing. Dr. Johann Klar, Mag.^a Elisabeth Kromus, Daniela Krögler, Mag.^a Petra Martino, Mag.^a Sabine Rath, OMR Mag. Christian Ruzicka, Dior.ⁱⁿ Mag.^a Adelheid Sagmeister, Mag. Martin Schipany, Andrea Schrammel, OSR Mag. Günther Schuh, Peter Sighardt, SRin Mag.^a Alena Sirka-Bred, Mag. Erwin Streimelweger, Dr.ⁱⁿ Ursula Struppe, Mag. Wolfgang Wilhelm und Mag.^a Laura Wimmer.

Entschuldigt: GR Senol Akkilic, GRin Anica Matzka-Dojder und GRin Angela Schütz.

Protokollführung: Mag. Michael Kienesberger.

Berichterstatter: GR Dr. Kurt Stürzenbecher

(AZ 00688-2015/0001-GIF; MA 14-ADV – A15001) Der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, der Stadtsenat und der Gemeinderat mögen beschließen:

1. Die externe Unterstützung für die Magistratsabteilung 14 bei der Umsetzung des magistratsweiten Vorhabens „Agenda 2020“ bis Juni 2016 mit Gesamtkosten in der Höhe von 750 000 EUR brutto (625 000 EUR netto) wird genehmigt.

Der auf das Verwaltungsjahr 2015 entfallende Betrag in der Höhe von 525 000 EUR brutto (= 437 500 EUR netto) ist auf der Haushaltsstelle 1/0162/642/000 bedeckt. Für die Bedeckung der restlichen Erfordernisse ist in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Die Vergabe für den Kauf von Beratungsleistungen im Zuge einer Rahmenvereinbarung an die Firma Consentive GmbH, 1010 Wien, Wipplingerstraße 34, aufgrund des Angebotes vom 10. Februar 2015 im Rahmen des Nicht offenen Verfahrens mit Interessenten-suche nach dem BVergG 2006 mit dem Kennwort „AUS14B050 – Unternehmensberatung“ wird genehmigt. (Mehrstimmig angenommen.)

Berichterstatterin: GRin Anica Matzka-Dojder
(vertreten durch GRin Safak Akcay)

(AZ 01009-2015/0001-GIF; MA 17 – 140941/2015) Der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, der Stadtsenat und der Gemeinderat mögen beschließen:

Die Subvention an den Verein für österreichisch türkische Freundschaft in der Höhe von 41 000 EUR wird genehmigt. Die Bedeckung ist im Voranschlag 2015 auf Haushaltsstelle 1/4591/757 gegeben. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Mehrstimmig angenommen.)

Berichterstatter: GR Christian Hursky

(AZ 00767-2015/0001-GIF; MA 54 – MI-1729344/14-EU) Der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal möge beschließen:

Die Vergabe für die Lieferung von Fachbodenregalen mit Gesamtkosten in der Höhe von 1 100 952 EUR inkl. USt. wird an die Definitiv Organisation GesmbH, 1190 Wien, Gatterburggasse 13, aufgrund des Angebotes vom 23. Jänner 2015 genehmigt. (Einstimmig angenommen.)